

Hygieneplan für die Veranstaltungsreihe „Stadtteiltage“ im Zeitraum vom 26. August bis 17. September 2021

1. Grundsätzliches

Gemäß § 10 Veranstaltungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der ab 16. September 2021 gültigen Fassung ist bei Informationsveranstaltungen die Erstellung eines Hygieneplans und eine Datenverarbeitung erforderlich. Dem vorliegenden Hygieneplan liegen das Infektionsschutzkonzept der Stadt Lahr sowie die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu Grunde. Der Hygieneplan gilt für die Veranstaltungsreihe „Stadtteiltage 2021“, die im Zeitraum vom 26. August bis 17. September 2021 stattfindet.

2. Teilnahmeverbot

Personen, die (1) in den letzten 10 Tagen positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder (2) in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, sowie Personen, die (3) unter grippeähnlichen Symptomen leiden oder (4) aktuell unter Quarantäne stehen oder sich in Absonderung begeben müssen, müssen zum Schutz vor einer Infektion der weiteren Veranstaltungsteilnehmer eigenverantwortlich der Veranstaltung fernbleiben.

3. Nachweispflicht nach § 4-6 i. V. mit § 10 und § 16 der Corona-Verordnung BW

Immunisierten Personen ist die Teilnahme an der Veranstaltungsreihe „Stadtteiltage“ gestattet; sie haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Nicht-immunisierten Personen ist die Teilnahme gestattet bei Vorlage eines auf sie ausgestellten negativen Testnachweises (max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest bzw. max. 48 Stunden alter PCR-Test). Finden die Bürgertreffs aber im Terrassenbereich von Gaststätten mit fest zugewiesenen Sitzplätzen statt, gilt hingegen keine über die Regelung nach § 16 der Corona-Verordnung hinausgehende Bestimmung.

4. Datenerfassung

Jeder Teilnehmer hat bei Zutritt zur Veranstaltung ein Datenblatt ausfüllen, das folgende Daten enthält: Vor- und Zuname, Anschrift, Datum der Veranstaltung (wird vorab eingedruckt), Telefonnummer. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber der dafür zuständigen Behörde abgefragt und nur weitergegeben, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Die Daten werden nach 4 Wochen ordnungsgemäß vernichtet.

5. Hygiene- und Abstandsmaßnahmen

Die Veranstaltungen finden überwiegend im Freien statt. Die Anordnung von Tischen / Stehtischen erfolgt unter Einhaltung der notwendigen Abstände. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Generell ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, in Innenräumen ist dies verpflichtend. Auch im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.